



Sitzungsvorlage

Fachbereich	Bearbeiter/In	Az:	12.01.21
FB 3	Klaus Steffensky	Vorlagennummer: 2014-2019/0441	

Beratungsfolge	Sitzungs-termin	TOP	Abstimmungsergebnis	Zuständig
Ortsrat Auersmacher	20.03.2017			Anhörung
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Raumordnung, Liegenschaften und Umwelt	23.03.2017			Vorberatung
Gemeinderat	28.03.2017			Beschlussfassung

Beratungsgegenstand:

Einziehung einer Straßenteilfläche beim alten Feuerwehrgerätehaus Auersmacher

Beschlussvorschlag:

Der Ortsrat Auersmacher / der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Raumordnung, Liegenschaften und Umwelt beschließt folgenden Beschlussvorschlag an den Gemeinderat:

Der Gemeinderat beschließt die Absicht zu erklären, einen Teil der Straßenflächen in der Gemarkung Auersmacher, Flur 10, Parz.Nr. 1052/3 und Parz.Nr. 1008/3 – Vorflächen vor dem Feuerwehrgerätehaus St.Barbarastraße, Ortsteil Auersmacher wie in beiliegendem Plan gekennzeichnet, einzuziehen. Es soll das Einziehungsverfahren nach § 8 Saarl. Straßengesetz eingeleitet werden.

Sachverhalt:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.01.2017 beschlossen, dass Feuerwehrgerätehaus Auersmacher, St.-Barbara-Straße, an den Meistbietenden zu verkaufen, nachdem das sich im Bau befindliche neue Feuerwehrgerätehaus bezogen worden sein wird.

Der potentielle Käufer wird neben der zum Gerätehaus gehörenden Fläche eine weitere Fläche auf der südwestlichen Platzvorfläche in einer Breite von ca. 3 m hinzu erwerben,

Die **Parzellen Nr. 1052/3** und **1008/3** sind öffentliche Verkehrsflächen, da sie bereits im Jahr 1965 bei Inkrafttreten des Saarl. Straßengesetzes dem öffentlichen Verkehr zu dienen bestimmt waren und somit über die sogenannte Widmungsfiktion des § 63 Saar. Straßengesetz öffentliche Verkehrsfläche wurden. Diese Parzellen sind mit der Widmung der privatrechtlichen Verfügungsgewalt (z.B. privatrechtlicher Verkauf) entzogen. Vor einem Verkauf müssen die Straßenparzellen – teilweise – entwidmet werden über das sogenannte Einziehungsverfahren nach § 8 Saarl. Straßengesetz.

Die Einziehung ist durch Verfügung des Trägers der Straßenbaulast – Gemeinde – vorzunehmen, wenn für eine Straße kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr besteht oder sonstige überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für ihr Beseitigung vorliegen.

Im vorliegenden Fall besteht kein öffentliches Verkehrsbedürfnis mehr an den einzuziehenden Straßenteilstücken:

Zurzeit ist das neue gemeinsame Feuerwehrgerätehaus für die Löschbezirke Auersmacher und Sitterswald in der Sitterswalder Straße, Ortsteil Auersmacher, im Bau, gegen Ende des Jahres 2017 ist mit der Fertigstellung und Inbetriebnahme zu rechnen. Mit seiner Inbetriebnahme verliert das alte Feuerwehrgerätehaus in der St.Barbara-Straße seine Funktion und wird veräußert werden. Der Verkaufspreis des alten Gebäudes ist Bestandteil der Finanzierung des Neubaus.

Die **Straßenparzelle 1052/3** ist Teil des gesamten Vorplatzes des Feuerwehrgerätehauses. Sie ist auch Teil einer ca. im Jahr 2000 durchgeführten Verkehrsberuhigungsmaßnahme, als der Vorplatz durch den Einbau einer tropfenförmigen Aufpflasterung verkleinert und die Verkehrsführung für die „Pastor-Müller-Straße“ und „St.-Barbara-Straße“ und „Hochstraße“ übersichtlicher gestaltet wurde.

Die einzuziehende Fläche von rd. 3 m von der südwestlichen Außenwand des Gebäudes gemessen, liegt im Bereich der tropfenförmigen Aufpflasterung. Diese aufpflasterte Fläche dient zurzeit noch durch entsprechende straßenverkehrsrechtliche Beschilderung als notwendiger Stellplatz der Privat-PKW der Feuerwehrleute, die zum Einsatz an das Gerätehaus heranfahren.

Nach Inbetriebnahme des neuen Feuerwehrgerätehauses ist die Vorhaltung dieser Fläche nicht mehr notwendig.

Die **Straßenparzelle 1008/3** umfaßt die Straßenfläche der St. Barbara-Straße. Der einzuziehende Teil der Straßenparzelle ist als seitliche Vorfläche des Gebäudes zu charakterisieren und zum Gebäude gehörend zu betrachten. Sie spielt für den Verkehrsfluss sowohl in der Pastor-Müller-Straße als auch in der St.-Barbara-Straße oder Hochstraße keine Rolle

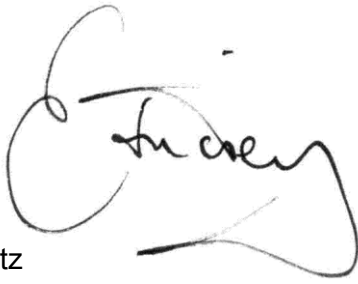
Das Einziehungsverfahren ist nach § 8 SStrG wie folgt abzuwickeln:

- Beschluss des Gemeinderates über die beabsichtigte Einziehung nach § 8 SStrG einer Teilfläche aus den Parzellen 1052/3 und 1008/3;
- Ortsübliche Bekanntmachung der Absicht der Einziehung drei Monate vorher, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben.
- Anzeige der beabsichtigten Einziehung bei der obersten Straßenbaubehörde
- Anzeige der beabsichtigten Einziehung bei der obersten Straßenverkehrsbehörde
- Nach 3 Monaten erneuter Gemeinderatsbeschluss über die Einziehung der Straße
- Öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung mit Rechtsmittelbelehrung (ein Monat Widerspruchsfrist)
- Nach Bestandskraft der Einziehungsverfügung ist das Verfahren vollzogen.

Erst dann ist die privatrechtliche Veräußerung der einzuziehenden Teilflächen möglich.

Finanzielle Auswirkungen: Ja / Nein	nein
Haushalt: 200.	
Haushaltsstelle	
Voraussichtliche Kosten	€
Vorhandene Ausgabemittel insgesamt	€
• Haushalts-/Nachtragsansatz laufendes Jahr	€
• Deckungsmittel laufendes Jahr	€
• Haushaltsausgabereste	€
Fehlende Ausgabemittel	€
Voraussichtliche Einnahmen insgesamt	€
• Zuweisungen: EU, Bund, Land, Stadtverband	€
• Beiträge	€
• Sonstige Einnahmen	€

Begründung:



Stephan Strichertz
Bürgermeister